

9. VIII. 1916

Der Oberste Gerichtshof über Börsengeschäfte außerhalb der Börse.

In einem in den letzten Tagen herabgelangten Urtheile hat sich der Oberste Gerichtshof in bemerkenswerter Weise über Börsengeschäfte der außerhalb der Börse stehenden Privatspekulanten ausgesprochen. Bei der Krakauer Filiale einer Wiener Bank wurden von einer Privatperson 100 Prioritäten der Südbahngesellschaft zum Preise von 278 Kronen 50 Heller per Stück gekauft und 10 Prozent des Wertes der Papiere erlegt. Die gekauften Effekten wurden in der Wiener

Gesetzbuches ständen im Kriege die Prinzipien der Solidarität, zumal nicht alle Franzosen im Kriege standen, nicht alle im Dienste des Vaterlandes verwundet worden sind und einzelne von ihnen aus dem Kriege sogar großen Nutzen gezogen hätten.

Nicht minder energisch wird ein anderer Grundsat, den Senator Cheron aufgestellt, von seinen Widersachern bekämpft. Der Berichterstatter des Senates hatte nämlich die Behauptung aufgestellt, daß die Tassache der Uferlegung des Moratoriums eine Requisitionierung der Wohnungen seitens des Staates zugunsten der Mieter darstelle, daß somit der Staat für diese Requisitionierungen aufkommen müsse. Diese Gleichstellung des Moratoriums der Mieten mit einer Requisitionierung ist, wie die Sozialisten ausführen, eine rein willkürliche, da bei Requisitionierungen der Staat allein im Interesse der Gesamtheit Nutzen zieht, was doch unter keinen Umständen von dem Moratorium behauptet werden könnte. Das Moratorium bezieht sich nur auf die Fälligkeitstermine, läßt aber das Kapital als solches unberührt. Wenn beispielsweise kein Moratorium für die Zahlung der Mieten erlassen worden wäre, so hätten die mittellosen Mieter darum noch nicht ihre Mieten bezahlen können, so daß im äußersten Falle sich daraus eine Anzahl von Zivilprozessen ergeben hätte, zu deren Vermeidung eben die Moratorien vorgeschrieben wurden. Die Regierung mußte nämlich darauf bedacht sein, daß nicht mitten im Kriege die Familien Eingerückter gepfändet oder auf die Straße gesetzt würden.

Gewiß gibt es auch unter den Haus- und Grundbesitzern so manche, denen der Staat unbedingt helfen muß, aber das sind ausschließlich jene, deren Besitzungen durch feindliche Invasiön oder durch die Kriegereignisse beschädigt, wenn nicht gar vernichtet wurden.

Wie man sieht, gehen die Ansichten, die im Senat und in der Kammer vorherrschen, sehr weit auseinander, da nicht nur Rücksichten auf die Wähler, sondern auch prinzipielle Fragen auf dem Spiele stehen. Wie die Dinge liegen, dürfte der Krieg eher beendet sein als der Konflikt zwischen den beiden Häusern des französischen Parlaments und dadurch wird die endgiltige Lösung dieser schwierigen Frage wohl kaum erleichtert werden.